

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Entwurf des Regierungsantrittspatents, Anl. A zum Schreiben vom 24.11.1836

Seite 269 r

Anl. A zum Schreiben vom 24^t Nov. 1836 (noch nur Entwurf)

(Regierungsantrittspatent für
den künftigen König, der die an Nullität laborirende
Verfassung von 1833. aufheben will.)

N.N. .. von Gottes Gnaden König von Hannover,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg p p

Dem Allmächtigen hat es gefallen, Unseres
im Leben hochverehrten Herrn [Punkte im Original] Ma-
jestät, den weyland Allerdurchlauchtigsten,
großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
..... König

.....am
aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und
dadurch Uns, Unser Königliches Haus, und alle
getreuen Unterthanen in die tiefste Trauer
zu versetzen.

Nachdem in Gefolge dieses Ereignisses nach den,
in unserem Königlichen Hause bestehenden Suc-
cessionsrechten die Nachfolge in der Regierung
des Königreiches Hannover, nun mehr auf Uns
übergegangen ist und Wir solche durch Zueignung
aller damit verbundenen Rechte und Zuständig-
keiten auch bereits wirklich angetreten
haben: So geben Wir solches hiedurch gnädigst zu
erkennen, und vertrauen mit voller Zu-
versicht zu allen Unseren Königlichen, Geist-
lichen

Seite 269 v

und weltlichen Dienern, Vasallen, Land_____ und Unterthanen, daß sie Uns die schuldige Dienstpflicht, Treue und Gehorsam leisten, und mit anhänglicher Liebe Uns jederzeit ergeben seyn werden.

Dahingegen versichern Wir sie insgesamt Unserer Königlichen Huld und Gnade und Unseres Landesherrlichen Schutzes, und werden stets es das Ziel Unserer angelegentlichsten Wünsche und Bestrebungen seyn lassen, das Glück und die Wohlfahrt der von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen auf jede mögliche Weise landesväterlich zu fördern.

[Einschub mit Bleistift]: (Bis hierhin ist alles zu ändern, wenn der 2^{te} Weg erwähnt wird.)

Von der Absicht jedoch erfüllt, stets die Sprache einer entschiedenen Offenheit zu reden, und sie durch eine einstweilige Zurückhaltung und Vorbehaltung Unserer Erklärung, über das unter dem 9^{ten} October 1833. zu Hannover promulgirte Grundgesetz des Königreiches vom 26^{ten} September 1833. nicht in einer zweifelhaften Erwartung zu lassen, während wir bereits fest entschieden sind; haben Wir nicht anstehen

Seite 270 r

wollen, ihnen Unsere Königliche EntschlieÙung über jenen Gegenstand, sogleich bey Unserer Thronbesteigung zu eröffnen. Das von weyland Sr. Maj. dem König Wilhelm IV. unter dem 26^{ten} Septbr. 1833. zu Windsor vollzogene Grundgesetz des Königreiches, bestimmt im Cap. II. §. 13.

„daß der König den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen werde, worauf nach dem von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften, die Huldigung erfolgt. Im Patent, welches in Vorschrift, unter des Königs Hand und Siegel, demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König, bey Seinem Königl. Worte, die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.“

Wir erklären dagegen durch Unser gegenwärtiges Patent, unter Unserer Königlichen Hand und Siegel, daß Wir das erwähnte Grundgesetz, außer anderen materiellen Gründen, schon allein aus dem Grunde nicht für gültig halten, weil es nicht, den Bestimmungen

[Es findet sich noch eine nicht lesbare Anmerkung mit Bleistift auf der Seite.]

der Wiener Congreß Schlußacte vom 15^{ten} Mai 1820. gemäß, von der damals in anerkannter Wirksamkeit, nach dem Königl. Patent vom 7^{ten} December 1819. bestehenden Ständen, angenommen, vielmehr, und nicht in der, von jenen Ständen in Antrag gebrachten, sondern in veränderter Art, neuen, nach dem neuen Grundgesetz zusammengesetzten und berufenen Ständen, zur unbedingten Annahme mitgetheilt worden. Wir können einer Verfassungsurkunde, Unseren Beyfall nicht schenken, die nicht auf dem erforderlichen legalen Grunde beruhet, die daher nicht die Sicherheit, unter allen Umständen, gewährt, welche eine solche Urkunde gewähren soll. Wir würden die Ruhe Unseres Königreiches, unter geeigneten Zeitumständen, einer Gefahr aussetzen, wenn Wir ein Grundgesetz, das auf solchem Grunde beruhet, bestehen lassen wollten. Wir wollen außerdem Unsere getreuen Unterthanen nicht im Zweifel über Unsere Ansichten, rücksichtlich

des Materiellen des Grundgesetzes, und einer Ständischen Verfassung überhaupt, lassen. Indem wir eine ständische Verfassung, beruhend auf den Grundsätzen alter deutscher Verfassung, und bestehenden Rechte und Verhältnisse, ehren, können Wir dagegen nicht das Heil des Landes, in der Lähmung der angemessenen Königl. Gewalt, noch in einer mehr nach abstracten Theorien, als nach practischer Anwendbarkeit und Gerechtigkeit arbeitenden Legislation, erblicken. Verschiedene Bestimmungen des Grundgesetzes, und Verordnungen und Verfügungen die als Resultate des leitenden Principis desselben abstrahirt werden können, entsprechen dieser Unserer Ansicht nicht. Insonderheit sehen Wir in der Abtretung der Königl. Domainen und Regalien, und der Ausscheidung einer Kron-Dotation, eben so sehr eine Quelle von Nachtheilen für das Land, als eine Schmälerung Unserer Königl. Haus- und Regierungsrechte, deren Gültigkeit Wir niemals anerkennen werden. Wir versichern inzwischen Unseren getreuen Unterthanen, daß wir die althergebrachten

dem deutschen und Hannoverschen Staatsrechte gemäßen Verhältnisse zwischen Landesherrn und Ständen, rücksichtlich der Domainen und Regalien anerkennen, und aufrecht erhalten, auch zur mehreren Befestigung des Zutrauens, Unserer getreuen künftigeren Ständen, in jeder Diät, die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Domainen und Regalien, nachrichtlich mitzutheilen, und behuf festerer Regulierung des Finanzhaushaltes, darin den jedesmaligen Bedarf für Uns und Unser Königl. Haus, mit aufnehmen, und davon einen Etat pro ordinario, ausfertigen lassen wollen; ohne Uns in dieser Bestimmung durch ein, auf festen Zahlen zurückgeführtes quantum, oder Civilliste, beschränken zu lassen. Dieses Verhältnis der Mittheilung an die Stände, soll durch eine von Uns an dieselben gelangende Erklärung, bey ihrer nächsten Versammlung, verfassungsmäßig, für die Zukunft, festgesetzt werden.

Bey dieser, den Königl. angeerbten Rechten gemäßen Herstellung der Verhältnisse, in welchen der König in finanzieller Rücksicht nicht vom Lande isoliert wird, und Selbst Geldmittel, behuf Ausübung Seiner Regierungsrechte besitzt, wird das Land eine bessere Zukunft erwarten dürfen, als durch die Täuschungen einer dem Repräsentationssystem sich nähernden Verfassung, und dessen überall bekannten Budgets. – Die succesive Ausbildung der Verfassung, zu etwa wirklich nützlichen Verfassungen, wird durch den Fortbestand der alten Verfassung, nicht gehindert; mehrere vor dem Grundgesetz erlassene Verordnungen bezeugen dieses, und daß man darin selbst weit gegangen ist.

Wir erklären diesemnach das Grundgesetz des Königreiches vom 26^t Septbr 1833. hiemit für null und nichtig, heben solches mit allen seinen Bestimmungen auf, und erklären, die bis zu obgedachtem Tage in Wirksamkeit gewesene Landesverfassung, und die ständische Organisation vom 7^{ten} Decbr. 1819. für die rechtmäßig bestehende, und

in Kraft bleibende Verfassung und ständischen Organisation. – Die mit Zuziehung der nach dem erwähnten Grundgesetz von 1833. berufenen Stände, erlassenen Verordnungen, sollen bis auf weitere Verfügung in Kraft bleiben. Das Schatzcollegium aufgelöst werden, und Wir über diesen Gegenstand Uns Unsere EntschlieÙung vorbehalten wollen; gleichwohl eine Lücke in der Composition der Stände nach dem Patent von 1819. dadurch entsteht; so sollen bey der nächsten Versammlung der Stände, die noch lebenden Mitglieder des gedachten ehemaligen Collegiums, als solche, in derjenigen Cammer der Stände Sitz und Stimme nehmen, in der sie während des Bestandes des Collegiums, gesessen haben. Die behuf des Schuldenwesens ernannten ständischen Commissarien sollen, bis auf Weiteres, provisorisch ihre Functionen fortsetzen. Wir wollen zugleich, daß übrigens bis zu Unserer weiteren Verordnung alles in Unserem Königreiche Hannover in dem bisherigen Gange verbleibe, und befehlen, (s. Gesetzsamml. d. 1830. Abth. I. No 12. p. 170.)

Seite 273 r

p.n. Wenn die Provinziallandschaften jetzt 1837. verändert werden – so muß im Patent darüber etwas gesagt werden: entweder daß sie par wie 1819. hergestellt werden sofort, oder daß sie bestehen sollen, bis zu einer Revision. das hängt von der Art ihrer Veränderung ab, die man abwarten muß. Eine der ersten Verordn. muß die Interpretation dahin seyn, daß nur adliche die passive Wahlfähigkeit zur I^t Cammer haben.

Seite 274 r

(Vorsichtigerer Weg.) für den ich [gestrichen: nicht] bin wegen der Chicanen der Gegner. /:

(zuerst zu promulgieren)

1) Regierungsantrittspatent
kurz, wie das von König Wilhelm.

2) Convocationsschreiben an
die bisherigen Stände, von 1833.

„an die, durch das
am 26^t

Septbr. 1833. zu Windsor

vollzogenen, und am 9^{ten}

Octobr. 1833. promulgierten

Grundgesetz, gebildeten all-
gemeinen Ständeversammlung.“

[links daneben]: (Vielleicht ist es angemessener,
dieses durch das Ministe-
rium, auf Specialbefehl
des Königs, zu erlassen.
Es ist nur unangemessen,
daß es in diesem ersten Augenblick lauter Minister des
Anti-systems sind, das
aufgehoben werden soll.)

„Ernst pp“ Wir haben es für
dienlich gehalten, die in Ge-
mäßheit des Grundgesetzes vom
26^t Septbr. 1833. bisher in
Wirksamkeit bestandenen all-
gemeine Ständeversammlung,
am ___^{ten} _____ [Leerstellen im Original] in Uns-
rer Residenz hieselbst, für die
Dauer von längstens 14. Tagen,
zu versammeln, in dem Wir

[links daneben]: (dann hieße es eben so, nur
unten statt des Königs
Unterschrift:

„Kraft Sr. K. Maj. aller-
gnädigsten Special (Vollmacht)
(oder) Befehls.“)

N.N. N.N. N.N.

:/s. zb. Wahlverord. de 9^t Oct. 33.
Ges.s. Abth. I. p. 361. No 36.)

beabsichtigen, ihnen eine Eröffnung zu machen.

Die Mitglieder beyder Cammern haben sich daher am genannten Tage hier einzufinden.“

3) Eröffnungsschreiben an diese Stände.

„Ernst pp“ Wir haben die bisher in Wirksamkeit gestandenen Stände lediglich zu dem Zwecke versammelt, um ihnen wie hiemit im angelegten Patent vom ____^{tn} [Leerstelle im Original] geschiehet,

Unsere

Erklärung über das Grundgesetz vom 26^t Septbr. 1833. zu eröffnen, ohne daß Wir bey Unserer Ansicht über die Gültigkeit gedachter Verfassung, ihnen ein Recht zuerkennen können, über diesen Gegenstand mit Uns zu verhandeln. Da Wir aber nicht gemeint sind, den bisher in factischer Wirksamkeit bestandenen Ständen, den etwaigen legalen Weg, einer Klage bey dem Deutschen Bunde abzuschneiden,

Seite 275 r

in sofern sie vermeinen sollten,
ihn, dem Rechte nach mit Er-
folg, und außerdem mit
Nutzen für das Land, be-
treten zu können; so er-
klären Wir hiedurch, daß Wir
nicht vor dem ^{ten}
die Wahlen zu den allgemeinen
Ständen in Gemäßheit des
K. Patents vom 7^t Decbr.
1819. veranstalten lassen, und
diese Stände nicht vor dem
^{ten} versammeln
wollen, und daß bis dahin
das Grundgesetz vom 26^{tn}
Septbr. 1833. in seiner bis-
herigen factischen Wirksamkeit
fortdauern soll. Wir er-
warten jedoch bis zum ^{tn}
als dem letzten Tage, bis
zu welchem Wir den bisheri-
gen Ständen gestatten, zu
dem einzigen Zweck versam-
melt zu bleiben, um über ihre
an Uns zu richtende Erklärung
zu berathen, daß sie solche

Seite 275 v

definitive Erklärung, ob
sie die Absicht haben, den
Weg der Beschwerde bey dem
Deutschen Bunde gegen Uns
zu ergreifen,
oder ob sie die Richtigkeit
der von Uns, in anliegen-
dem Patent vom ^{tn}
gegen die Gültigkeit des
Grundgesetzes vom 26^t
Sept. 1833. und das wahre beste
des Landes, anerkennend,
sich bey Unserer Eröffnung be-
ruhigen wollen.“
Wir pp

4) Patent

„ Ernst pp

„Von der Absicht erfüllt usw.

:/ Dieses Patent, und das Eröffnungs-
schreiben an die Stände von
1833. müssen zugleich, und
sofort, als sie an die Stände
gelangt sind, promulgirt
werden. /:

[linke Spalte]:

Wenn der König abgeneigt gegen
den 2^{ten} Weg der Convocation
der Stände von 1833.
seyn sollte, so scheint
mir doch die Gefahr beym Bunde,
so gar groß nicht.

1) kann der König 3. und mehr
Monate Zeit lassen zur et-
waigen Klage, ohne er die neuen
Stände de 1819. versammelt;
ohne daß Er von dieser Frist-
gebung etwas sagt.

2) Wenn geklagt würde,
so verkündet Er dem schon
unterrichteten Bunde:
Er habe bey so klarem Man-
gel in formaliter, es
unzweifelhaft gehalten, die
Constitution sofort aufzu-
heben - überhaupt habe Er
sich auch qua materialia
nicht durch sie einstweilen
deposediren lassen können,
aus seinen Domainen
und Rechten. – Endlich
komme es jetzt darauf
wenig an, indem

[rechte Spalte]: p. not: Der Weg gleich durch ein Pa-
tent dem ganzen Volke zu
erklären, der König hebe die
neue Verf. als illegal in
Forma etc. auf, und dann
gleich die Stände von 1819.
zu berufen, hat vieles für
sich. Man kann in Beziehung
auf den Deutschen Bund, ihn aber
etwas weniger vorsichtig
halten, als einen anderen Weg.
Der Bund nämlich könnte
eine Klage der Verfassungsstän-
de von 1833. annehmen, weil
er sie für Stände und eine Verf.

hält, die in anerkannter Wirk-
samkeit bestanden habe (wenn
sie auch nicht in legaler Wirk-
samkeit da gewesen wäre) – dann
könnte bis zu ausgemachter
Sache, beym Schiedsgerichte,

[linke Spalte]: dieser Gegenstand wegen der formellen Mängel von solcher Klarheit sey, daß der hohe Bund sofort entscheiden könne, als worauf man antrage.“
Das wird dann vom Bunde geschehen, und wenn auch mit einer Äußerung, über factisches einseitiges Einschreiten., so ist daran nicht viel gelegen.):

[rechte Spalte]: der König genötigt werden, die factisch in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verf. und Stände der von 1833. fort bestehen zu lassen.

Der andere Weg ist nun dieser:

Der König erläßt sofort ohne anderes Antrittspatent, als ein kurzes, ähnlich dem des Königs Wilhelm.

ein

Schreiben: „An die durch das

„am 9^t Nov. 1833 (?) [(?) im Original]

„promulgirte Grundgesetz vom

„26^t Sept. 1833.

„gebildeten Stände I^{ter} und II^{ter} Cammer.“

wodurch Er sie in 14 Tagen zusammenberuft, weil Er ihnen

eine Eröffnung zu machen habe.

Hier versammelt, eröffnet ihnen

der König schriftlich, nicht in Person,

ohngefähr was das entworfene Antrittspatent enthält, und sagt

ihnen, Er bewillige Ihnen 8. Tage

_____ [Strich im Original]

Wir nicht vor Ablauf von 3 Mon. zu versammeln beabsichtigen.“

Sitzung in Han. um zu berathen,
ob sie sich dieser Erklärung
fügen, oder eine Klage an
das Bundes Schiedsgericht brin-
gen wollen. – Binnen 3. Mon.
am ^{ten} – werde der
König die Stände von 1819. zusam-
men berufen; bis dahin und bis auf weitere Verfügung solle
die jetzige Verf. in Wirksam-
keit bleiben; damit keine
Stockungen in der Verwaltung
entstehen. –
Zugleich lässt der König diese
Eröffnung an die sogenannten Stän-
de von 1833. im ganzen Lande
publiciren; und unterrichtet den
Bund. -----

Die Berufung der Stände von 1833. hat
viel unangenehmes. Ich dünkte den-
selben Zweck, das der König nicht de
facto, eine factisch in Wirksamkeit nun
einmal bestehende Verf. aufhebt,

[die linke Spalte dieser Seite folgt am Ende der Seite 277 v]

lasse sich anders erreichen,
nämlich so:

Der König erlässt das von
mir entworfene Reg.Antritts-
patent, fügt aber hinzu:
„da wir denjenigen den le-
galen Weg an die Bundes-
versammlung abzuschneiden
nicht gemeint sind, die glau-
ben möchten solchen nach dem Rechte
betreten zu können, und
vermeinen, die Verf. von
1833. befördere mehr das
Wohl des Landes, als die
vorherbestandene; so ist
es Unsere Absicht nicht vor
Ablauf von 3. Monaten, die
Unsere getr. Stände, in Gemäßheit des
K. Patents von 1819. zu be-
rufen, und soll bis dahin
die bisher in factischer Wirksam-
keit bestandene Verf. in eben
dieser Wirksamkeit fort dauern.

[linke Spalte]: ./Der König sagt also allen
seinen Unterthanen: Ich
halte die Verf. von 1833.
für ungültig, und hebe sie auf:
Wer aber glaubt, Ursache und
Recht zu haben, dagegen
im legalen Wege beym Bunde
Widerspruch zu erheben, dem
lasse ich 3. Monate Zeit./:

Der König muß zugleich dem Bun-
de sein Patent, und eine Entwickel-
ung der Gründe, die gegen die
Legalität – auch gegen den Nutzen,
und die materielle Rechtmäßigkeit –
der Verf. des 1833. sprechen, vorlegen,
damit der Bund vorbereitet sey,
wenn eine Klage an ihn gebracht
werden sollte. –

Man kann aber einwenden, in dem
J. Ipsen/G. Marfels (Hrsg.)

der König sich nicht
an die bisherigen Stände wende,
so provocire Er quendibet
ex populo ad agendum.
das hat zwey Seiten. Es
ist schon zu sagen was vorher
Rumor im Lande veranlasst –
so viel scheint gewiß (s. umstehend Sign. _)

[jetzt folgt der Einschub von Seite 277 r:]

„gewiß – daß wenn es an
die bisherige Stände kommt, auch
eine Klage bey dem Bunde erfolgen
wird, welche vielleicht
aus Mangel an Vereinbarung,
sonst im Volke nicht zustan-
de käme. Nur die I^{te}
Cammer könnte vielleicht
die Klage verwehren –
und dann schwerlich die II^{te}
allein mit Erfolg kla-
gen – Wenn es aus
großer Vorsicht vorgezogen
wird, die bisherigen Stände
zu berufen, so muß es
möglichst in terminis
geschehen, die gar nicht
ihre einstweilige An-
erkennung involviren.,
s. oben den ersten Weg.
(man muss beyde dem
König vorlegen.)

ich glaube es genügt, wenn ein Patent nur eingeschaltet wird. die / neuerlich